

Satzung

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Neumarkt i.d.OPf.

Inhaltsübersicht

§ 1	Zusammensetzung des Stadtrates	1
§ 2	Ausschüsse.....	1
§ 3	Tätigkeit der Stadtratsmitglieder; Entschädigung.....	2
§ 4	Oberbürgermeister	3
§ 5	Weitere Bürgermeister	3
§ 6	Inkrafttreten.....	3

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 S. 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende

Satzung

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Oberbürgermeister und 40 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgabe folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den **Verwaltungs-, Fest- und Kulturausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und vierzehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - b) den **Bau-, Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und vierzehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - c) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus sieben ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern; Vorsitzender und Stellvertreter werden durch Beschluss des Stadtrates aus dem Kreis der Ausschussmitglieder bestellt (Art. 103 Abs. 2 GO);
- (2) Den Vorsitz in den Ausschüssen, mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses führt der Oberbürgermeister, einer seiner Stellvertreter, oder ein von ihm bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für die Tätigkeit folgende Aufwandsentschädigung:
- a) eine monatliche Pauschalvergütung von 270,00 €
 - b) je Sitzung ein Sitzungsgeld von 60,00 €
- ²Als Sitzungen gelten jährlich höchstens 16 Fraktionssitzungen. ³Des weiteren gelten als Sitzungen auch diejenigen Sitzungen, zu denen der Oberbürgermeister oder im Verhinderungsfall sein Vertreter einlädt, z.B.: Besprechungen der Arbeitskreise „Wohnungswesen“ und „Großveranstaltungen/Feste“, Sitzungen von Preisgerichten, sonstige Arbeitskreise und Klausurtagungen, Bürgermeister- und Fraktionsvorsitzenden-Besprechungen, Beirat f. Menschen mit Behinderung, Seniorenbeirat. ⁴Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes; außerdem Entschädigung für entgangenen Lohn oder Gehalt, soweit es sich um Arbeitnehmer handelt. ⁶Insoweit sind entsprechende Bescheinigungen des Arbeitgebers beizubringen.
- (3) ¹Parteien und politische Gruppen, die bei der letzten Stadtratswahl mindestens 10 % der Stadtratsmandate erhalten haben, bilden Fraktionen. ²Fraktionen, die mindestens 15 Stadtratsmandate vereinen, können drei stellvertretende Fraktionsvorsitzende benennen, Fraktionen, die mindestens 8 Stadtratsmandate vereinen, können zwei stellvertretende Fraktionsvorsitzende benennen, andere Fraktionen können einen stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden benennen.
- (4) ¹Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Pauschalvergütung von 120,00 €, ihre Stellvertreter im Sinne des vorgenannten Absatzes 60,00 €. ²Ferner wird je Fraktionsmitglied ein Betrag von 10,00 € an den Fraktionsvorsitzenden, ein Betrag von 5,00 € je Fraktionsmitglied an die Stellvertreter bezahlt.
- (5) ¹Die Fraktionen erhalten jährlich einen Zuschuss von 70,00 € pro Fraktionsmitglied. ²Bei wechselnder Fraktionsstärke wird die Veränderung jeweils zum 1. des Monats, in dem die Veränderung stattfindet, berücksichtigt. ³Der Zuschuss dient der Erfüllung der kommunalen Aufgaben der Fraktion, also zur Vorbereitung der Stadtrats- und Ausschusstätigkeit, und ist hierfür zweckgebunden von den Empfängern einzusetzen. ⁴Es darf damit nicht die politische (Basis-)Arbeit bzw. die Öffentlichkeitsarbeit der Partei oder Gruppierung unterstützt werden. ⁵Bei Zuwiderhandlung ist der Zuschuss an die Stadt Neumarkt i.d.OPf. in vollem Umfang zurückzuzahlen. ⁶Die Auszahlung erfolgt jeweils am 01.05. und 01.12. rückwirkend für das laufende Jahr.

§ 4 Oberbürgermeister

¹Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung (Art. 34, 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit. ²Für den Oberbürgermeister wird eine Dienstaufwandsentschädigung durch den Stadtrat festgesetzt (Art. 46 KWBG).

§ 5 Weitere Bürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, sofern auch diese bzw. dieser verhindert ist, durch die zweite Bürgermeisterin oder den zweiten Bürgermeister vertreten (Art. 35, 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) ¹Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die zweite Bürgermeisterin oder der zweite Bürgermeister sind Ehrenbeamte (Art. 35 Abs. 1 Satz 2 GO). ²Ihre Entschädigung wird nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme mit ihrem Einvernehmen durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt (Art. 53 Abs. 4 KWBG; Art. 54 Abs. 1 KWBG).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 04.05.2020 außer Kraft.